

PHB	Kategorie:	EXTERN
	Status:	Freigegeben
	Datum:	2. Juli 2025
	Version:	1.1

PHB-Nr.:	046
Rechtsproblem:	Rechtliches Gehör – Öffentlichkeitsprinzip
Gegenstand:	Datenschutz und Akteneinsicht in das Baugesuch und die Pläne
Inhalt:	

Gesetzliche Grundlage(n):

Gesetz über das Verwaltungsverfahren VwVG (GS 175)
Informations- und Datenschutzgesetz IDG (SGS 162)

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Personen Einsicht in Baugesuchsakten inklusive Pläne nehmen dürfen und ob Kopien erstellt werden dürfen.

Geltungsbereich:

Die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen während hängigen Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege, der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie während hängigen Rechtshilfverfahren richten sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Das IDG kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung (§ 2 Abs. 2^{bis} i.V. mit § 23 Abs. 2 IDG).

I. Öffentlichkeitsprinzip (IDG, SGS 162) in abgeschlossenen Verfahren

Die Akteneinsicht unterliegt den strengen Anforderungen des Informations- und Datenschutzgesetzes IDG, welches das Öffentlichkeitsprinzip einführt.

Gemäss IDG unterstehen Baugesuchsakten in **abgeschlossenen** Verfahren grundsätzlich der allgemeinen Akteneinsicht, wobei **die jeweiligen, betroffenen Grundeigentümer** vom Bauinspektorat vorab um ihre **Stellungnahme** gebeten werden. Die Grundeigentümer können schützenswerte Interessen, die den Persönlichkeitsschutz oder Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte etc. betreffen geltend machen, die eine Einsichtnahme Dritter nicht zulassen. Die Angabe der Gründe ist schriftlich an das Bauinspektorat zu richten, welches über das Einsichtsgesuch, allenfalls mit anfechtbarer Verfügung, entscheidet.

II. Kantonale Verfahrensvorschriften nach VwVG bei laufenden Verfahren

Bei **laufenden** Baugesuchsverfahren richtet sich das Akteneinsichtsrecht nicht nach dem IDG, sondern nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG (GS 175) und dessen Verordnung Vo VwVG (GS 175.11). Demnach können **alle am Verfahren beteiligten Personen mit Parteistellung** Einsicht in die Akten beantragen.

1. Einsicht während der Publikation der Baugesuchsunterlagen im Amtsblatt und im laufenden Baugesuchsverfahren

1. Das Baugesuch und die Pläne können im elektronischen Amtsblatt während der öffentlichen Publikation von 10 Tagen (bzw. 30 Tage bei UVP's) direkt eingesehen werden. Gleichzeitig liegen die Unterlagen bei der Gemeinde auf. Es besteht ein Recht auf Einsicht in die aufliegenden Akten für jedermann. Es dürfen von allen Aktenstücken inklusive der Pläne Kopien gegen Gebühr verlangt oder Fotos gemacht werden. Die Bestimmungen über die Urheberrechte bleiben vorbehalten.

Nach Ablauf der Publikationsfrist können alle am Verfahren beteiligten Parteien, insbes. Einsprechende, Gesuchsteller oder Grundeigentümer auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Baugesuchsakten nehmen. Dem Antrag dürfen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

2. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich an die Baubewilligungsbehörde zu richten. Die Akten sind am Sitz der Baubewilligungsbehörde einzusehen. Es dürfen Kopien von Aktenstücken gegen Gebühr verlangt werden, sofern der Behörde kein unverhältnismässiger Aufwand entsteht. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über den elektronischen Versand von Baugesuchsakten.

3. Die Originalbaugesuchsakten werden nur an gehörig bevollmächtigte Anwaltspersonen versendet.

III. Datenschutz - Bekanntgabe der Namen von Anzeigestellern

Es kann vorkommen, dass Nachbarn oder andere am Verfahren nicht beteiligte Personen der Baubewilligungsbehörde oder der Gemeinde einen ihrer Meinung nach rechtswidrigen Tatbestand melden und die Behörden bitten, diesen zu überprüfen. Ist nun die Bekanntgabe dieses Namens seitens der Behörde auf Gesuch einer Partei zulässig?

Die Bekanntgabe von Personendaten darf nur erfolgen, wenn eine gesetzliche Grundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt oder dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Baubewilligungsbehörde weist deshalb den Anzeigsteller im Zeitpunkt der Entgegennahme der Anzeige darauf hin, dass dessen Name im Falle seiner Zustimmung offengelegt wird. Verweigert der Anzeigende die Offenlegung seiner Identität und hat die Baubewilligungsbehörde die Geheimhaltung zugesichert, überwiegt das private Interesse des Anzeigestellers und der Name darf nicht kundgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf die Bekanntgabe der Information. Entsprechende Aktenhinweise in den Baugesuchsakten dürfen nicht offengelegt werden.

Informationen, die einem öffentlichen Organ freiwillig und nur unter der Voraussetzung der Geheimhaltung mitgeteilt wurden, sind somit grundsätzlich geheim zu halten. Diese Personendaten können nach IDG anonymisiert werden.